

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 7. Der Regierungsrat setzt den Lehrplan fest.

Fakultative Fächer sind:

Der Handarbeitsunterricht für Knaben.

Der Koch- und Haushaltsunterricht für Mädchen.

Wo dieser fakultative Unterricht eingeführt wird, sind die Schüler der 8. Schulklasse zur Teilnahme verpflichtet.

§ 8. Der Religionsunterricht der 8. Alltagsschulklasse ist, wie derjenige der Repetierschule, Sache der Kirchen.

IX. Kanton Zug.

Allgemeines.

Reglement betreffend die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Zug. (In Kraft seit 1. Januar 1930.)

X. Kanton Freiburg.

1. Primarschule.

1. Arrêté du 10 décembre 1923 concernant l'inspection sanitaire des écoles. (Modifié par l'arrêté du 30 décembre 1930.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Règlement de la Caisse de retraite et d'invalidité des membres du personnel enseignant des écoles primaires et secondaires publiques du 18 mai 1922. (Modifié par arrêté du Conseil d'Etat, du 30 décembre 1930.)

XI. Kanton Solothurn.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und den untern Klassen der Kantonschule. (Vom 23. Februar 1930.)

Der Kantonsrat von Solothurn
auf Antrag des Regierungsrates und in Anwendung von Art. 50
der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887

beschließt:

I. § 18 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875 erhält folgende Fassung:

„Von den Bezirksschülern, deren Eltern oder Pflegeeltern Bürger oder Niedergelassene des Kantons sind, darf kein Schulgeld gefordert werden. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden auf Kosten der Gemeinden des Bezirksschulkreises von den Bezirksschulen angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Der Staat leistet daran den Bezirksschulfonds in gleicher Weise Beiträge von 15—45 %, wie an die das Minimum des Grundgehaltes übersteigenden Gehaltsbeträge der Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen.“

II. § 10 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 erhält einen neuen Absatz (Abs. 3) des Wortlauts:

„Den Schülern der 1. und 2. Klasse der Realschule und der 1., 2. und 3. Klasse des Gymnasiums, deren Eltern oder Pflegeeltern Bürger oder Niedergelassene des Kantons sind, werden Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgegeben. Die Kosten hiefür tragen die Wohngemeinden der Schüler. Der Staat leistet den einzelnen Gemeinden je nach der Klasse, der sie gemäß Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 angehören, folgende Beiträge:

I. Klasse	50 %	VI. Klasse	25 %
II. „	45 %	VII. „	20 %
III. „	40 %	VIII. „	15 %
IV. „	35 %	IX. „	10 %.
V. „	30 %		

III. Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsergebnisses in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge beauftragt.

2. Abänderung der Studienvorschuß-Verordnung. (Vom 25. November 1930.)

Die Verordnung betreffend die Gewährung unverzinslicher Studienvorschüsse zum Besuche außerkantonalen Lehranstalten vom 5. Oktober 1909 wird in den §§ 4 und 7 wie folgt abgeändert:

1. § 4, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

„Der Betrag des Vorschusses darf für das Studienjahr Fr. 1500.— nicht übersteigen. In der Regel sollen der nämlichen Person nicht mehr als zwei Vorschüsse gewährt werden; weitere Vorschüsse dürfen nur solchen Gesuchstellern bewilligt werden, bei welchen außerordentliche Verhältnisse vorliegen.“

2. § 7, lit. d, erhält folgende Fassung:

„Nach Verfluß einer Frist von fünf Jahren, die für den betreffenden Vorschuß zu laufen beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Rate (§ 6, Abs. 1) von der Staatskasse ausbezahlt wurde.“

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Ergänzung der Verordnung vom 4. Juni 1919 betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen. (Regierungsratsbeschluß vom 3. März 1930.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
auf Antrag des Erziehungsdepartementes
beschließt:

1. Die Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 4. Juni 1919 ist durch Einschaltung eines § 4^{bis} zu ergänzen wie folgt:

„§ 4^{bis}. Die Kosten der Stellvertretung für Lehrer (aller Stufen), welche im Militärdienst erkranken, fallen zu Lasten der Militärversicherung. Erreichen die Leistungen der Militärversicherung den festgesetzten Honoraransatz nicht, so haben für die Differenz Staat und Gemeinde gemäß § 3 der Verordnung aufzukommen.

Die Kosten der Stellvertretung für Lehrkräfte (aller Stufen), welche einen Unfall, für den eine Haftpflicht Dritter besteht, erleiden, fallen vollständig zu Lasten dieser Haftpflichtversicherung. Zur Geltendmachung der Ansprüche an die Versicherung ist der Verunfallte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet.“

2. Diese Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung tritt sofort in Kraft.

4. Verordnung betreffend die VIII. Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 18. Dezember 1930.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Kindergärten.

1. Ordnung für die staatlichen Kindergärten. (Vom 13. Juni 1930.)

In Ausführung des § 10 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 erläßt der Erziehungsrat folgende Ordnung für die staatlichen Kindergärten: